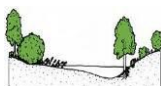


Januar 2021

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 656 „Mercatorstr. West“

Fachbeitrag Artenschutz
Fledermäuse und Vögel

Im Auftrag von
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück
fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902
mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Marie-Curie-Str. 4a
49134 Wallenhorst

Auftragnehmer: Dense & Lorenz GbR
Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung
Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Carsten Dense

Projekt-Nr. 2051

Osnabrück, 21.01.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Dense'.

Carsten Dense
(Dipl.-Biologe)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Untersuchungsgebiet.....	1
3	Fledermäuse	5
3.1	Erfassungsmethoden	5
3.2	Ergebnisse	5
3.3	Artenschutz.....	6
4	Vögel.....	7
4.1	Methodik.....	7
4.2	Ergebnisse	7
4.3	Artenschutz.....	9
5	Zusammenfassung	11
6	Literatur.....	12

Anhang

Karte der aktuellen Planung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Osnabrück plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 656 "Mercatorstraße West" (s. Anhang), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von sieben Mehrfamilienhäusern zu schaffen. Bei den Planungen sind die Bestimmungen des BNatSchG insbesondere zu den streng geschützten Arten zu beachten. Sämtliche Fledermausarten sind in den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen worden und zählen deshalb nach § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Zudem stehen fast alle Arten auf der, inzwischen allerdings völlig veralteten Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1991).

Die auf dem Gelände befindlichen Gebäude sowie Nebengebäude, die zuletzt vom Deutschen Roten Kreuz genutzt wurden, sollen abgerissen werden, die vorhandenen Bäume und Sträucher auf der Böschung an der Südostgrenze des Geltungsbereichs dagegen nach aktuellem Planungsentwurf weitgehend erhalten bleiben (s. Anhang).

Um zu klären, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Fledermaus- und Vogelarten von den Planungen betroffen sind, wurde das Büro Dense & Lorenz GbR, Osnabrück, Mitte Juli 2020 mit der Begutachtung der Gehölze und Gebäude sowie der Erstellung eines Fachbeitrags Artenschutz beauftragt. Ziel der Untersuchung war im Wesentlichen die Klärung der Frage, ob in den vorhandenen Gehölzen und Gebäuden Fledermausquartiere existieren und inwieweit Vogelbrutplätze betroffen sind.

Da zum Zeitpunkt der Beauftragung die Brutsaison schon fast vollständig abgeschlossen war, war eine Vogelerfassung nicht mehr möglich. Deshalb erfolgt für die Vögel eine artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheit nur auf Grundlage einer Potentialanalyse und Worst-Case-Annahme.

2 Untersuchungsgebiet

Das etwa 0,55 ha große Plangebiet (UG) befindet sich im Stadtteil Kalkhügel. Auf der Fläche stehen eine Fahrzeughalle (Abbildung 1) und ein dahinter liegendes langgestrecktes Gebäude (Abbildung 2) sowie ein holzverkleidetes Nebengebäude (Abbildung 3). Südöstlich wird das Plangebiet von einer mit Sträuchern und Bäumen dicht bewachsenen Böschung begrenzt (Abbildung 4). Ein Großteil des Plangebiets ist versiegelt. Im Nordosten befinden sich mehrere ruderalisierte Grünlandflächen (Abbildung 5), die Abgrenzung zur Mercatorstraße bildet ein schmaler Pflanzstreifen mit einzelnen Sträuchern (Abbildung 6). Zwischen Gebäuden und Böschung stehen mehrere Bäume.



Abb. 1: Fahrzeughalle



Abb. 2: Blick auf das langgestreckte flache Gebäude hinter der Fahrzeughalle



Abb. 3: Holzverkleidetes Nebengebäude



Abb. 4: Baum- und gebüschbestandene Böschung am Südostrand des Plangebiets



Abb. 5: Ruderalisierte Grünfläche am Nordostrand des Plangebiets



Abb. 6: Pflanzstreifen am Nordwestrand des Plangebiets

3 Fledermäuse

3.1 Erfassungsmethoden

Um die Fledermäuse und speziell evtl. vorhandene Quartiere im Gebiet zu erfassen, kam an insgesamt drei Terminen zwischen Juli und Oktober 2020 eine Kombination aus dem Einsatz eines Ultraschalldetektors und Sichtbeobachtungen, teilweise unterstützt durch ein Nachtsichtgerät, zum Einsatz.

Wegen der artenschutzrechtlich besonderen Relevanz der Frage, ob Fledermausquartiere vorhanden sind, wurde ergänzend im Vorfeld der Kartierung eine Suche nach Höhlenbäumen durchgeführt. Diese erfolgte am 29.07.2020 vom Boden aus mittels eines Fernglases (Nikon 10x42).

Kontrolliert wurde der Baumbestand auf der Böschung am Südostrand des Plangebiets, die wenigen übrigen Bäume im Plangebiet waren für eine Quartiereignung zu dünn.

Diese im Vorfeld durchgeführte Erfassung sollte als Grundlage für eine spätere gezielte Nachkontrolle bei den Kartierdurchgängen dienen (insbesondere im Sommer bei der Suche nach ausfliegenden oder schwärmenden Fledermäusen sowie im Herbst bei der Suche nach Balzquartieren). Zudem erfolgte eine Kontrolle der Gebäude, soweit sie zugänglich waren, von außen auf eine Quartiereignung bzw. Spuren einer Quartiernutzung durch Fledermäuse.

Am 30.07.2020 fand morgens in den letzten beiden Stunden vor Sonnenaufgang (klar, windstill, 11 °C) eine Suche nach an Quartieren schwärmenden Fledermäusen statt. Zwei Termine am 19./20.08.2020 (23.00 - 1.00 Uhr, bedeckt, windstill, 22 °C) und 14./15.09.2020 (23.30 – 1.30 Uhr, bewölkt, Wind schwach, 20 °C) dienten der Klärung der Frage, ob sich an den Gebäuden Einzelquartiere (in der Regel Paarungsquartiere) von Fledermäusen, im vorliegenden Fall speziell der Zwergfledermaus, befinden.

3.2 Ergebnisse

Bei den Bäumen im Plangebiet handelt es sich um jüngere Bäume mit BHD von maximal 40 cm. An keinem der Bäume wurden Spechthöhlen oder Ausfaltungen gefunden, die Quartierpotential für Fledermäuse haben. Auch an mehreren Bäumen auf dem südöstlich angrenzenden Nachbargrundstück, die mitkontrolliert wurden, existiert kein Quartierpotential für Fledermäuse.

Die Kontrolle der zugänglichen Gebäudeteile ergab wenige potentielle Quartiermöglichkeiten. Kot oder Fettflecken an Einflugöffnungen als Hinweise auf eine aktuelle oder frühere Nutzung waren nicht vorhanden.

Am 30.07.2020 jagte eine Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) mehrfach entlang der auf der Böschung stehenden Gehölze. Letztmalig wurde sie um 5.23 Uhr beobachtet, dann entfernte sie sich Richtung Westen. Es ergab sich demnach kein Hinweis darauf, dass Einzeltiere oder eine Kolonie die Gebäude als Quartier nutzen.

Am 19./20.08.2020 flog eine Zwergfledermaus zeitweilig balzend südlich des Rote Kreuz-Gebäudes zwischen den Gebäuden Mercatorstraße 27 und 31. Gelegentlich kam sie auch auf die Nordseite des Gebäudes Nr. 27 und flog dann bis an den Rand des Plangebiets. Zweimal flog zudem ein anderes Individuum kurzzeitig auf Höhe des Nordendes der Halle über der Straße und dem dort westlich angrenzenden Grundstück und äußerte dabei auch Balzlaute. Sofern es sich um ein Balzrevier gehandelt hat, lag dessen Zentrum westlich des Plangebiets und das Balzquartier sicherlich nicht im Plangebiet. Kurzzeitig jagte eine Zwergfledermaus nordöstlich der Halle vor den Gehölzen.

Am 14./15.09.2020 ergab sich ein sehr ähnlicher Befund. Beide Paarungsreviere waren noch besetzt, das Individuum im Norden flog nach Osten teilweise bis an die Halle heran, hielt sich aber überwiegend über der Straße und dem dort westlich angrenzenden Grundstück auf, so dass das Paarungsquartier sehr wahrscheinlich nicht im Plangebiet lag.

Außer der Zwergfledermaus wurde nur einmal ein vorbeifliegender großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) gehört, der keinen Bezug zum Untersuchungsgebiet hatte.

3.3 Artenschutz

Der erste Kontrolltermin lag bereits am Ende der Wochenstubenzeit, evtl. vorhandene Quartiere hätten theoretisch schon verlassen gewesen sein können. Aufgrund der kaum quartiergeeigneten Gebäudestrukturen und des Fehlens von Spuren kann dennoch das Vorhandensein von Fledermaus-Wochenstubenquartieren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auf Quartiere einzelner Fledermäuse ergaben sich im Kontrollzeitraum ebenfalls keine Hinweise.

Da zudem eine Winterquartiereignung sehr wahrscheinlich nicht gegeben ist, ergibt sich durch die Planungen keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Tötungen von Fledermäusen in ihren Quartieren können ebenfalls ausgeschlossen werden. Durch den Abriss der Gebäude werden daher keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt.

Dass zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr einzelne Individuen gelegentlich in den Gebäuden übertagen, ist nicht auszuschließen. Für diesen Fall gilt Folgendes:

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten. Es ist zu beurteilen, ob die ökologische Funktion gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Bei Zwergfledermäusen kann aufgrund der Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der bekanntermaßen hohen Quartierwechselfrequenz im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum vergleichbare Ausweichquartiere kennen oder erschließen werden, sodass von einer Erhaltung der ökologischen Funktion eines ggfs. von den Planungen betroffenen Quartieres im räumlichen Zusammenhang auszugehen ist.

4 Vögel

4.1 Methodik

Zum Zeitpunkt der Beauftragung war die Brutzeit der Vögel schon weitgehend beendet. Eine Vogelerfassung nach den üblichen Methodenstandards konnte nicht mehr durchgeführt werden. In Absprache mit dem Auftraggeber und der Stadt Osnabrück erfolgt eine Einschätzung der möglichen artenschutzrechtlichen Konsequenzen bei Umsetzung der Planung deshalb nur auf Grundlage einer Potentialanalyse und Worst-Case-Annahme.

Am 29.07.2020 wurde morgens ab ca. einer halben Stunde vor Sonnenaufgang über Verhören und Sichtbeobachtung versucht, zumindest noch ein paar Vogelarten im Plangebiet nachzuweisen und dadurch die Bewertung nicht ausschließlich auf eine Potentialanalyse zu begründen. Auch während des ersten Fledermaus-Untersuchungstermins wurden nebenbei Beobachtungen von Vogelarten notiert.

Für die Potentialanalyse wurde die Artenliste aus dem Brutvogelatlas der Stadt Osnabrück (KOOIKER 2005) zu Grunde gelegt. Unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen und in Kenntnis der Lebensraumsprüche der Vogelarten wurde nach dem Ausschlussprinzip eine Liste von Vogelarten erstellt, deren Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

4.2 Ergebnisse

Während der Beobachtungen am 29.07. und 30.07.2020 war die Gesangsaktivität naturgemäß schon sehr gering. Insgesamt hielten sich nur wenige Vögel im Gebiet auf. Bis auf zwei Arten (Buchfink und Rotkehlchen) wurden die Vögel nur über Sichtbeobachtungen nachgewiesen. In den Bäumen befanden sich keine Nester oder Horste.

Folgende Vogelarten wurden im Plangebiet und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen festgestellt:

Amsel
Buchfink
Heckenbraunelle
Kohlmeise
Ringeltaube
Rotkehlchen

Von den in Osnabrück vorkommenden Arten konnte für folgende ein Vorkommen ausgeschlossen werden:

- Arten, die eng an Gewässer gebunden sind oder Röhrichte/Schlagfluren benötigen, z. B. Enten, Rallen, Gebirgsstelze, Rohrsänger, Feldschwirl
- Arten, die enger an Nadelbäume gebunden sind, z. B. Tannenmeise, Haubenmeise, Goldhähnchen, oder fast ausschließlich in Koniferen brüten, wie Grünfink und Gimpel
- Arten, die im Offenland am Rand größerer Freiflächen oder in lichten Gehölzen brüten und den urbanen Raum weitgehend meiden, z. B. Goldammer, Dorngrasmücke, Feldlerche, Fitis
- Wegen des Fehlens von Baumhöhlen Höhlenbrüter, z. B. Spechte, Kleiber, Star
- Arten, die enger an größere Waldflächen oder Weichholz gebunden sind, z. B. Sumpf- und Weidenmeise
- Greifvögel
- Rabenvogel als Brutvogel (Elster, Rabenkrähe, Dohle, Eichelhäher)
-

Wenn im Plangebiet eine Haussperling-Kolonie gebrütet hätte, wäre sie zum Kontrollzeitpunkt noch anwesend gewesen. Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz und Gelbspötter sind im Stadtgebiet und speziell in dichter bebauten Bereichen fast vollständig verschwunden, die Habitatsprüche werden im Plangebiet nur unzureichend erfüllt, sodass auch für diese Arten ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Das gilt ebenso für die an ausgedehntere Baumbestände gebundene Misteldrossel und den Kernbeißer. Bachstelzen brüten in der Regel in Bereichen mit Kontakt zur freien Landschaft und sind deshalb auch nicht im Plangebiet zu erwarten.

Für die höhlenbrütenden Blau- und Kohlmeisen existieren evtl. Brutmöglichkeiten an den Gebäuden.

Die folgende Liste enthält die beobachteten Vogelarten und weitere, deren Vorkommen wahrscheinlich ist, sowie Arten, für die Brutvorkommen eher unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen sind (Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Klappergrasmücke). Nur der Grauschnäpper hat einen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste der in Bremen und Niedersachsen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Amsel (*Turdus merula*)

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Buchfink (*Fringilla coelebs*)

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
Kohlmeise (*Parus major*)
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
Ringeltaube (*Columba palumbus*)
Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
Singdrossel (*Turdus philomelos*)
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Abgesehen von evtl. Amsel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zaunkönig dürfte das Plangebiet Raum für maximal ein Brutpaar der übrigen Vogelarten bieten.

Das Plangebiet kann potentiell als Nahrungsfläche für Grünspecht, Dohlen, Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher dienen.

4.3 Artenschutz

Fast alle beobachteten Vogelarten und diejenigen, deren Vorkommen nicht auszuschließen ist, hätten ihre Brutplätze im Bereich der gehölzbestandenen Böschung. Nach dem vorliegenden aktuellen Planentwurf soll der gesamte Böschungsbereich zum Bestand festgesetzt werden, sodass die dort befindlichen Gebüsch und Bäume erhalten bleiben. Es käme dort demnach nicht zu einer direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Einzelne Brutplätze können aber auch abseits der Böschung an den Gebäuden und in den übrigen Gehölzen im Plangebiet liegen. Bei den dort potentiell betroffenen Arten handelt es in jedem Fall um häufige, sehr störungstolerante Arten, die in der Nähe des Menschen z. B. in Gärten brüten. Für diese Arten kann davon ausgegangen werden, dass es im näheren Umfeld in den Gärten der umliegenden Siedlungsbereiche Ausweichmöglichkeiten gibt. Insgesamt kommt es daher bei Umsetzung der Planung nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG. Für die Zulässigkeit der Planungen sind daher keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung (Zerstörung von Nestern mit Gelegen oder Jungvögeln) muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, die in etwa den Zeitraum von Mitte März bis Mitte August umfasst, stattfinden. Wenn von dieser Vorgabe abgewichen werden soll, kann die Baufeldfreimachung erst dann erfolgen, wenn durch einen Vogelkundler festgestellt wurde, dass sich an den Gebäuden bzw. in den zu rodenden Gehölzen keine Vogelbruten befinden. Unter Beachtung dieser Vorgaben können sich keine Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG ergeben.

Insbesondere während der Bauphase können Störreize wie Lärm und Bewegung auf die Brutvorkommen auf der Böschung wirken. Nach Abschluss der Bauphase gibt es im Umfeld der

Wohnbebauung auch noch Störreize, die aber siedlungstypisch flächendeckend im Stadtgebiet gegeben sind und von den im Stadtgebiet brütenden Arten toleriert werden.

Während der Bauphase kann es temporär dazu kommen, dass infolge der Störreize Brutplätze gemieden oder Bruten aufgegeben werden. Zur Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der erheblichen Störung müsste sich dadurch für die betroffenen Vogelarten eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ergeben. Dies ist für die Vogelarten im Plangebiet auszuschließen. Selbst wenn für ein oder zwei Jahre der Brutplatz einer Vogelart nicht genutzt werden kann und das betroffene Brutvorkommen keinen Ausweichbrutplatz finden sollte, so wäre noch keine negative Auswirkung auf die lokale Population zu prognostizieren, weil diese bei den im Plangebiet potentiell betroffenen Arten für die Stadt Osnabrück minimal 230 (Klappergrasmücke), überwiegend aber weit über tausend Brutpaare umfasst (KOOIKER 2005).

Es ergeben sich daher keine Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG.

5 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 656 „Mercatorstraße West“ in Osnabrück erfolgte an drei Terminen im Zeitraum von Ende Juli bis Mitte September 2020 die Erfassung als auch eine Einschätzung der Betroffenheit von streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Fledermausarten.

An den Bäumen im Plangebiet und auf direkt angrenzenden Flächen existiert kein Quartierpotential für Fledermäuse, an den Gebäuden nur sehr begrenzt. Die Untersuchung ergab keine Hinweise darauf, dass Quartiere von Fledermaus-Kolonien oder Einzeltieren vorhanden sind. Lediglich an den umliegenden Wohngebäuden befanden sich wahrscheinlich zwei Paarungsquartiere von Zwergfledermäusen. Entlang der Gehölzstruktur auf der Böschung im Plangebiet jagten zeitweise einzelne Zwergfledermäuse, das Jagdgebiet hat aber sicherlich keine essentielle Bedeutung für die Art. Insgesamt betrachtet ergeben sich daher für Fledermäuse bei Umsetzung der aktuellen Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG.

Die Betroffenheit der Vögel wurde im Wesentlichen auf Basis einer Potentialanalyse beurteilt. Ein Großteil der Vogelarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden konnte, hätte seinen Brutplatz in den Bäumen und Sträuchern auf der Böschung im Plangebiet. Da diese komplett als Bestand festgesetzt werden, bleiben die Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Einzelne Bruten, die auch auf der übrigen Plangebietsfläche stattfinden können, betreffen höchstens häufige, ungefährdete und störungstolerante Vogelarten, die Ausweichmöglichkeiten in den umliegenden Gärten haben.

Störungen, die während der Bauphase temporär auftreten können, werden als nicht erheblich im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG eingeschätzt, weil eine negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population potentiell betroffener Vogelarten ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung der Verletzung und Tötung von Vögeln sind Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, die sich etwa über den Zeitraum von Mitte März bis Mitte August erstreckt. Während der Brutzeit dürfen die Arbeiten nur begonnen werden, wenn vorher durch einen Vogelkundler festgestellt wurde, dass keine Vogelbruten im Eingriffsbereich vorhanden sind.

Insgesamt ergeben sich unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG.

6 Literatur

- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. In: Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen 26:161-164.
- KOOIKER, G. (2005): Brutvogelatlas Stadt Osnabrück. Stadt Osnabrück, Fachbereich Grün und Umwelt (Hrsg.): Umweltberichte 11, Sonderband, Osnabrück.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 4/2015: 181-260.

Anhang



GRZ I:
 Grundstücksfläche neu, ohne Zufahrt
 im Bereich des öffentl. Grünstreifens:
 4603,8 m²
 1420,2 m² / 4603,8 m² = 0,31

- 7 Mehrfamilienhäuser mit 35 WE
- 35 Einstellplätze Bewohner
- 6 Einstellplätze Besucher
- 1 Einstellplätze Carsharing

Bebauungsplan Nr. 656
 - Mercatorstraße West -
 (vorhabenbezogener Bebauungsplan im
 beschleunigten Verfahren)

Var. Vorhabenträger
 Stand: 06.01.2021 M 1:500

